

Stellungnahme

zum Entwurf eines Gesetzes zur Einsparung von Energie und zur Nutzung Erneuer- barer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden Gebäudeenergiegesetz (GEG)

Berlin, 1. Februar 2017

Am 23.01.2017 haben die Bundesministerien für Wirtschaft und Energie (BMWi) und für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) den Referentenentwurf für ein Gesetz zur Einsparung von Energie und zur Nutzung Erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden (GEG) vorgelegt. Der BDEW begrüßt, dass die Bundesregierung damit die Ankündigung im Nationalen Aktionsplan Energieeffizienz aus dem Jahr 2014 umsetzt. Der Aktionsplan sieht darin einen wichtigen Schritt auf dem Weg zur Vereinheitlichung und Vereinfachung des rechtlichen Rahmens im Gebäudesektor. Diese Zusammenlegung hatte der BDEW lange gefordert.

Das Ergebnis der Zusammenführung von EnEG und EEWärmeG sieht der BDEW allerdings noch verbesserungswürdig. Das vorgelegte Gesetz kann nur ein erster Schritt auf dem Weg zu einem sinnvollen und schlüssigen Rechtsrahmen im Gebäudesektor sein.

Ursprünglich sollte mit der Zusammenführung von EnEG/EnEV und EEWärmeG auch eine Vereinfachung der gesetzlichen Regelung erreicht werden. Dieses Ziel wird im vorliegenden Entwurf nicht mehr genannt. Es ist auch fraglich, ob dies mit dem vorliegenden Entwurf erreicht werden würde.

Bisher waren im Energieeinsparrecht zwei Anforderungsgrößen an Gebäude enthalten (Primärenergiebedarf und baulicher Wärmeschutz) und im EEWärmeG eine Anforderungsgröße (Anteil Erneuerbarer Energieträger an der Deckung von Wärme- und Kälteenergiebedarf). Der jetzige Entwurf übernimmt diese drei Anforderungsgrößen. Ob dies die bauliche Planung von Gebäude in der Praxis vereinfacht ist fraglich.

Nach wie vor ergeben sich durch die Anforderungen an den Primärenergieverbrauch und den Wärmeschutz (ehem. EnEV) und den Wärme- und Kälteenergiebedarf (ehem. EEWärmeG) nahezu die gleichen Wechselwirkungen bei der Nachweisführung und Pflichterfüllung wie in den getrennten Regelungen. Für die am Bau eines Gebäudes Beteiligten sind die Zusammenhänge sowie ein wirtschaftlich und technisch sinnvoller Weg zur Erfüllung der weiterhin bestehenden Anforderungen nur schwer erkennbar. Entsprechendes gilt auch für die Nachweisführung für die Anforderungen der Förderprogramme des MAP und der KfW.

An einigen Stellen läuft der Gesetzentwurf auch den Bestrebungen zur Förderung der Integration erneuerbarer Energieträger in den Wärmemarkt entgegen. Insbesondere die Bedeutung der vorhandenen Versorgungsinfrastruktur für Heizenergieträger wird nicht ausreichend berücksichtigt. Der BDEW schlägt zudem vor, zusätzlich zum Primärenergiefaktor zukünftig eine CO₂ Komponente einzuführen.

Die insgesamt sehr kurze Frist für die öffentliche Diskussion des Gesetzentwurfs ist der Bedeutung eines Gebäudeenergiegesetzes nicht angemessen. Gerade vor dem Hintergrund der großen Bedeutung, die dem Gebäudesektor bei der Erreichung der klimapolitischen Ziele zukommt, wäre eine breiter aufgestellte öffentliche Diskussion der einzelnen Regelungen notwendig.

Die wesentlichen Kritikpunkte des BDEW am vorgelegten Gesetzentwurf:

- Er führt nicht zu einer systematischen Vereinfachung der Regelungen im Neubaubereich
- Er verlagert die Verantwortung zur Festlegung von Primärenergiefaktoren vom DIN auf die Politik
- Die wichtige Rolle der Wärmenetzinfrastruktur, die von Energieversorgern über die Hocheffizienz-KWK hin zu erneuerbaren Energien umgebaut wird, wird zu wenig berücksichtigt.
- Die Position von Bio-Erdgas (Biomethan) als eine Erneuerbare Energie für den Wärmebereich wird weiter verschlechtert
- Er führt zu einer partiellen Verschlechterung der Wettbewerbsposition von Strom im Wärmemarkt
- Er sieht eine zu kurze Übergangsregelung für die ausschließliche Anwendung der DIN V 18599 bei Wohngebäuden vor.
- Es fehlen Regelungen zur Fernwärme als Quartierslösungen

Die Kritikpunkte im Einzelnen

§ 3, Begriffsdefinitionen,

Absatz 1, Nr. 2 Stromdirektheizungen

Nach dieser Definition umfasst der Begriff Stromdirektheizungen auch Widerstandsheizungen in Verbindung mit Festkörper-Wärmespeichern. Diese Definition ist falsch und in sich widersprüchlich. Zudem steht sie den Bestrebungen zur Förderung der Sektorkopplung entgegen. Die Verbindung von elektrischer Widerstandsheizung und Wärmespeicher ermöglicht es ja gerade, eine bedarfsunabhängige Stromerzeugung dem tatsächlichen Wärmebedarf auch zeitlich besser anzupassen.

Vorschlag:

„Stromdirektheizung“ ein Gerät zur direkten Erzeugung von Raumwärme durch Ausnutzung des elektrischen Widerstands ~~auch in Verbindung mit Festkörper-Wärmespeichern,~~

Absatz 2, Nummer 3 und 4, Definition von erneuerbarer Energien aus Photovoltaikanlagen und Windkraftanlagen

In der Definition wird, anders als bei den Definitionen in Absatz 2 Nr. 1, 2, 5 und 6, der unmittelbare räumliche Zusammenhang der Anlage mit dem Gebäude gefordert. Diese Definition ist nicht hinreichend eindeutig und kann dadurch sinnvolle Nutzungsoptionen für Strom aus PV- oder Windenergieanlagen im Gebäude ausschließen. Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien, insbesondere Photovoltaik- und Windenergieanlagen, sind auf eine optimale Platzierung bzw. Ausrichtung zur maximalen Stromgewinnung angewiesen. Eine zu starke Einschränkung der Positionierung durch die Definition in diesem Gesetz lässt bestehende Potenziale ungenutzt.

Dass das Erfordernis der „unmittelbaren räumlichen Nähe“ zu Rechtsunsicherheiten führen kann, hat eine gleichlautende Formulierung in § 6 Abs. 3 EEG 2012 gezeigt, die aus diesem Grund in der Nachfolgeversion des § 9 Abs. 3 EEG 2014 durch die Bezugnahme auf das Gebäude ersetzt wurde. Das wiederum wäre im Anwendungsbereich des GEG jedoch nicht zielführend. Denn auch gemeinsam von mehreren Gebäuden genutzte PV-Anlagen (Quartiersversorgung) sollten aus Sicht des BDEW erfasst und die Nutzung des Stroms auch aus solchen PV- oder Windkraftanlagen durch eine zu enge Definition nicht ausgeschlossen sein.

Auch die Definition für Windkraftanlagen zur Stromerzeugung schränkt die Anwendungsoptionen unnötig ein.

Vorschlag:

3. die technisch ~~durch im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang~~ mit dem Gebäude **im Zusammenhang** stehenden Photovoltaikanlagen oder durch solarthermische Anlagen zur Wärme- oder Kälteerzeugung nutzbar gemachte solare Strahlungsenergie

4. die technisch durch ~~gebäudeintegrierte~~ **im Zusammenhang mit dem Gebäude stehende** Windkraftanlagen zur Wärme- oder Kälteerzeugung nutzbar gemachte Energie

Absatz 2, Nummer 7 (zu ergänzen), Definition von erneuerbarer Energien

Im aktuellen GEG-Entwurf wird sogenanntes Speichergas nicht berücksichtigt. Speichergas ist jedes Gas, das zum Zweck der Zwischenspeicherung von Strom aus erneuerbaren Energien überwiegend unter Einsatz von Strom aus erneuerbaren Energien erzeugt wurde (Power to Gas) und in der Regel über die vorhandene Gasinfrastruktur genutzt wird.

Vorschlag:

Absatz 2, Nummer 7 (zu ergänzen): aus Speichergas erzeugte Wärme;

§ 6 Verordnungsermächtigung Verteilung der Betriebskosten, Abrechnungs- und Verbrauchsinformationen

Mit der Verordnungsermächtigung werden weitreichende Optionen zur Regelung der Betriebskostenverteilung sowie der Abrechnungs- und Verbrauchsinformation geschaffen. Über die Anforderung, dass diese Regelungen für den Energieverbrauch von „heizungs-, kühl- oder raumluftechnischen oder der Versorgung mit Warmwasser dienenden gemeinschaftlichen Anlagen oder Einrichtungen“ getroffen werden sollen, sind alle im Gebäude genutzten Energieträger betroffen. Damit besteht die Gefahr der Überschneidung mit den spezialgesetzlichen Regelungen des EnWG und der AVBFernwärmeV, die ähnliche Vorgaben für Strom, Erdgas und Fernwärme bereits vorsehen. Aus diesen Überschneidungen können sich widersprüchliche Regelungen ergeben, die zu Verunsicherungen der Nutzer und Anbieter dieser Energieträger führen.

So sind zum Beispiel Regelungen zum Abrechnungsrhythmus für Strom- und Gaslieferungen im § 40 Absatz 3 EnWG festgelegt. Auch im Bereich der Fernwärme existieren speziellere Regelungen hierzu, etwa in den §§ 18 ff AVBFernwärmeV. Hier sollte zumindest die Einschränkung getroffen werden, dass die Ermächtigung nur in bisher unregelmäßigten Bereichen gilt.

Vorschlag:

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates und soweit **keine anderen Rechtsvorschriften bestehen** vorzuschreiben, dass (...)

§ 10, Grundsatz

In § 10 werden die Grundsätze für die Errichtung eines Gebäudes festgelegt. Er stellt die Zusammenführung der Anforderungen aus der Energieeinsparverordnung und dem Erneuerbare Energien Wärme Gesetz dar. Eine Vereinfachung der Anforderungen bzw. des Anforderungsprofils ist mit dieser Zusammenführung nicht verbunden, nach wie vor müssen alle drei Parameter berücksichtigt werden.

Spätestens zur aufgrund der Vorgaben der europäischen Gebäuderichtlinie kurzfristig notwendigen nächsten Gesetzesnovelle muss geprüft werden, ob hier, auch aufgrund der dann

weiter verschärften Anforderungen, alle drei Vorgaben noch erforderlich sind. Eine damit verbundene Flexibilisierung der Anforderungen würde voraussichtlich auch die Einhaltung des Wirtschaftlichkeitsprinzips erleichtern. Insbesondere die weiter steigenden Anforderungen an den Primärenergiebedarf mit Einführung des Niedrigstenergiegebäudestandards bedingen in der Regel den Einsatz erneuerbarer Energieträger.

§ 16 Referenzgebäude

Der überwiegende Teil der Gebäude in Deutschland wird mit dem klimaschonenden Energieträger Erdgas beheizt. Dies gilt für Bestandsbauten und Neubauten gleichermaßen.

Daher ist es aus Sicht des BDEW zu begrüßen, dass ein effizienter Erdgas-Brennwertkessel Bestandteil des Referenzgebäudes ist, auch wenn sich durch diese Änderungen leichte Verschärfungen der Anforderungen ergeben.

§ 21 Nichtwohngebäude im Eigentum der öffentlichen Hand als Niedrigstenergiegebäude

Im § 21 werden erstmals Vorgaben für ein Niedrigstenergiegebäude eingeführt. Die Anlehnung bzw. Übernahme der Anforderungen aus dem KfW-Effizienzhausstandard 55 ist aus Sicht des BDEW sachgerecht und als Grundlage auch der anstehenden Diskussion um die generelle Definition des Niedrigstenergiegebäudestandards geeignet.

§ 22 Berechnung des Jahres-Primärenergiebedarf von Wohngebäuden

Für nahezu alle Wohngebäude erfolgt heute noch die Nachweisführung zur EnEV und dem EEWärmeG mit den Berechnungsnormen DIN V 4108-6 und DIN V 4701-10. Die Umstellung auf die ausschließliche Nutzung der komplexen DIN V 18599 ist aufwendig. Zudem führt dies – zumindest für einige marktdominierenden Technologien – zu Verschärfungen der Anforderungen.

Es sind Anpassungen an Software und Ausführungsplan sowie Schulungen und Weiterbildungsmaßnahmen erforderlich. Der BDEW schlägt vor, für Wohngebäude die Übergangszeit zur ausschließlichen Nutzung der DIN V 18599 auf das Datum der Einführung des Niedrigstenergiegebäudestandards für Wohngebäude (1.1.2021) auszudehnen.

§ 24, Primärenergiefaktoren und Verordnungsermächtigung

Absatz 1

Primärenergiefaktor von gasförmiger Biomasse (Bio-Erdgas /Biomethan)

Der BDEW schlägt vor, den Primärenergiefaktor für Biomethan von derzeit 0,5 auf einen Wert von 0,4 abzusenken. Basis dafür ist ein wissenschaftlicher Vergleich der Primärenergiefaktoren biogener Energieträger im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadt-

entwicklung aus dem Jahr 2012¹. Verwaltungstechnische oder politische Bewertungskriterien sollten bei der Berücksichtigung dieser wissenschaftlichen Erkenntnisse keine Rolle spielen.

Biomethan – auf Erdgasqualität aufbereitete gasförmige Biomasse – ist in seiner Anwendung flexibel und hat eine gute Ökobilanz. Auch bietet Biomethan unter Nutzung des Erdgasnetzes ein großes Potenzial für die Anwendung ökologisch und ökonomisch sinnvoller Lösungen im Wärmesektor, um die Ziele der Bundesregierung für diesen Sektor insbesondere in Städten und Ballungsräumen zu erreichen.

Der BDEW fordert daher die Anerkennung von Biomethan auch in effizienten Brennwertkesseln – analog dem Ansatz für öffentliche Bestandsgebäude – mit dem Primärenergiefaktor von 0,4. Eine Beschränkung auf die Nutzung in KWK ist nicht sachgerecht.

Der im Entwurf des GEG neu definierte Primärenergiefaktor von 0,6 für KWK-Anlagen die mehrere Gebäude versorgen ist eine deutliche Verschlechterung für Biomethan. Diese Anlagen konnten bisher mit bis zu 0,0 bewertet werden.

Laut Klimaschutzplan lassen sich durch die Umrüstung auf effiziente Brennwertkessel insbesondere im Gebäudebestand in erheblichem Umfang CO₂-Emissionen einsparen. Mit der Nutzung von Biomethan wird ein Erneuerbarer Energieträger mit vorhandener Infrastruktur im Wärmemarkt nutzbar gemacht. Somit ist die Verschlechterung der Position von Biomethan im GEG für den BDEW nicht nachvollziehbar und muss angepasst werden.

Vorschlag:

Absatz 1, Nr. 3: für flüssige Biomasse im Sinne des § 3 Absatz 2 Nummer 5 kann für den nicht erneuerbaren Anteil der Wert 0,5, **für gasförmige Biomasse im Sinne des § 3 Absatz 2 Nummer 5 der Wert 0,4** verwendet werden, (...)

Absatz 1, Nr. 4: für gasförmige Biomasse im Sinne des § 3 Absatz 2 Nummer 5, die aufbereitet und in das Erdgasnetz eingespeist worden ist (Biomethan) und in zu errichtenden Gebäuden eingesetzt wird, kann für den nicht erneuerbaren Anteil der **Wert 0,4** verwendet werden, wenn, (...)

Absatz 1, Nr. 4, lit. a): die Nutzung des Biomethans in einer hocheffizienten KWK-Anlage im Sinne der Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur Energieeffizienz, zur Änderung der Richtlinien 2009/125/EG und 2010/30/EU und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG (ABl. L 315 vom ...S. 1) **oder in einem Brennwertkessel** erfolgt

Absatz 1, Nr. 5: für die Versorgung eines neu zu errichtenden Gebäudes mit aus Erdgas erzeugter Wärme darf für den nicht erneuerbaren Anteil der Wert **bis zu 0** verwendet werden, wenn

Absatz 1, Nr. 5, lit. a): die Wärme in einer hocheffizienten KWK-Anlage im Sinne der Richtlinie 2012/27/EU **oder in einem Brennwertkessel** erfolgt

¹ „Primärenergiefaktoren von biogenen Energieträgern, Abwärmquellen und Müllverbrennungsanlagen“, BMVBS, Juni 2012

Absatz 2: Verordnungsermächtigung

Primärenergiefaktoren haben erheblichen Einfluss auf die Wirtschaftlichkeit und damit auf die Auswahlentscheidung von Gebäudeeigentümern/Bauverantwortlichen bezüglich der eingesetzten Heiztechnologie. Mit dem Absatz 2 wird eine Verordnungsermächtigung zur Festlegung von Primärenergiefaktoren eingeführt, mit der die Verantwortung zur Bestimmung und Festlegung der zugrundeliegenden Primärenergiefaktoren von den Normungsgremien des DIN auf die Bundesregierung übertragen wird. Diese Übertragung lehnt der BDEW ab.

Die Festlegung der Primärenergiefaktoren muss von einem unabhängigen Fachgremium auf Basis transparenter und nachvollziehbarer Kriterien vorgenommen werden und darf keinesfalls stärkeren politischen Einflüssen unterliegen.

Der BDEW setzt sich zudem dafür ein, dass zusätzlich zum Primärenergiefaktor zukünftig eine CO₂ Komponente berücksichtigt wird, um die Klimawirkung der Wärmeversorgung des Gebäudes stärker zu berücksichtigen.

Vorschlag:

Absatz 2 und Absatz 3 streichen

Absatz 4: Primärenergiefaktoren für Wärmenetze

Absatz 4 erweitert die Verordnungsermächtigung auf die Festlegung eines Primärenergiefaktors, den Wärme- und Kältenetze erreichen müssen, um die Anforderungen nach „§ 46 Absatz 2 Satz 1“ zu erfüllen. Davon ausgehend, dass hiermit § 45 gemeint ist, stellt der Absatz 4, anders als in der Gesetzesbegründung angeführt, eine zusätzliche Restriktion für Fernwärme- und Kältenetze dar. Die Anforderungen an diese Netze sind im § 45 hinreichend beschrieben und haben sich in der Praxis bewährt. Die Einführung einer weiteren Grenze, die zudem auf dem Ordnungswege kurzfristig geändert werden könnte, führt im Gegenteil zu einer zusätzlichen Planungsunsicherheit und erschwert die Nutzung von Fernwärme und –kälte. So wäre für dasselbe Wärmenetz und ohne Änderung der Wärmezusammensetzung (z.B. aus hocheffizienten KWK-Anlagen, Abwärme, Wärme aus EE od. biogenem Abfall) aufgrund der Änderung des zulässigen Primärenergiefaktors durch Verordnung die Anrechenbarkeit als Ersatzmaßnahme rückwirkend nicht mehr gegeben.

Vorschlag:

Absatz 4 Nr. 1 streichen

§ 25, Anrechnung von Strom aus erneuerbaren Energien

Absatz 1 Nr. 1

Die Anforderung, dass der Strom im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit dem Gebäude erzeugt werden muss, ist einerseits unklar und kann dadurch sinnvolle Nutzungsoptionen für Strom aus erneuerbaren Energien im Gebäude ausschließen. So können gemeinsam von mehreren Gebäuden genutzte Erzeugungsanlagen (Quartiersversorgung, s. auch §107)

durch diese Definition von der Nutzung dieses Stroms ausgeschlossen sein (siehe auch bereits die Anmerkungen zu § 3).

Zudem steht die Anforderung im Widerspruch zum aktuellen Entwurf der Gebäudeeffizienzrichtlinie der Europäischen Kommission. Hier schlägt die Kommission für die Bestimmung des Primärenergiefaktors unter Einbeziehung Erneuerbarer Energien folgende Regelung vor:

„Primary energy factors shall discount the share of renewable energy in energy carriers so that calculations equally treat: (a) the energy from renewable source that is generated on-site (behind the individual meter, i.e. not accounted as supplied), and (b) the energy from renewable energy sources supplied through the energy carrier.“

Sie erkennt damit auch die Nutzung von Erneuerbaren Energien an, die über die leitungsgebundenen Energieträger (Strom, Gas, Fernwärme) eingebracht werden. Dies sollte bei der Formulierung des Gebäudeenergiegesetzes, bei gleichzeitiger Festlegung angemessener Qualitätskriterien, ebenfalls berücksichtigt werden.

Auch muss sichergestellt sein, dass auch für Wohngebäude die Anrechnung von Strom aus Anlagen nach § 3 Absatz 2 Nr. 3 und Nr. 4 die Berechnung der primärenergetischen Kennwerte auf der Grundlage der Berechnung der DIN V 18599-9 / 2016 erfolgt.

Bei der Anrechenbarkeit von Strom von PV-Dachflächen sollten die Gebäudeabmessungsrelationen von Dachfläche zu Gebäudenutzfläche berücksichtigt werden. Je höher das Gebäude, desto größer muss der ansetzbare kW-Wert für PV-Dachflächen werden. Der Ansatz des Gesetzesentwurfs (150 kWh) funktioniert insbesondere nur für Einfamilienhäuser, nicht aber für mehrstöckige städtische Gebäude wie Büros, Schulen, Einkaufszentren und Wohnblöcke.

Vorschlag:

Absatz 1 Nr. 1 streichen

Absatz 1 Nr. 3

Strom, der für Stromdirektheizungen genutzt wird, darf nicht in Abzug gebracht werden. Nicht nur, weil die Definition in § 3 Nr. 20 von Stromdirektheizungen fachlich falsch ist, ist diese Regelung nicht sachgerecht. Insbesondere vor dem Hintergrund der angestrebten Sektorkopplung und der Flexibilisierung des Stromverbrauchs, wird hier eine Option zur Steigerung der Nutzung erneuerbarer Energieträger im Wärmemarkt nicht berücksichtigt.

Gerade im Neubaubereich, wo unter der Maßgabe dieses Gesetzes der Bedarf an zusätzlicher Heizenergie nur noch gering ist, stellt die Stromdirektheizung insbesondere im Bereich der Ein- und Zweifamilienhäuser eine effiziente Zusatzheizung zur Deckung kurzfristigen Wärmebedarfs dar. Diesen kurzfristigen Bedarf über Strom aus erneuerbaren Energien zu decken ist sinnvoll und effizient und steht den Zielen des Gesetzes nicht entgegen.

Vorschlag:

Absatz 1 Nr. 3 streichen

§ 38, Nutzung von Geothermie und Umweltwärme

Absatz 2

In Absatz zwei werden die Anforderungen an die Arbeitszahl von Luft/Wasser- und Luft/Luft-Wärmepumpen gegenüber der geltenden Regelung von 3,5 auf 3,7 bzw. 3,3 auf 3,5 erhöht, was zu einer Verschlechterung der Wettbewerbsposition von Strom im Wärmemarkt führt. In der Gesetzesbegründung wird dafür die Verbesserung der Sicherung der Qualität der Wärmepumpe angeführt. Dies ist aber nicht das Ergebnis einer Verschärfung der Anforderungen. Die Qualität und Effizienz einer Wärmepumpenanlage hängt von der qualifizierten Planung und ihrem fachgerechten Einbau ab.

Gleichzeitig steht die Verschärfung den Bemühungen um die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit elektrischer Systeme unter der Zielsetzung der Sektorkopplung entgegen, wie sie noch im Grünbuch Energieeffizienz, Kapitel 4.4, abgefragt wurden: „Wie können in den verschiedenen Sektoren die Wettbewerbsbedingungen zwischen erneuerbarem Strom und fossilen Brennstoffen verbessert werden?“.

Vorschlag:

Rücknahme der Verschärfung der Anforderungen aus Absatz 2

§ 41 Nutzung von gasförmiger Biomasse

Hohe spezifische Investitionskosten in Kombination mit der seit dem EEG 2014 deutlich abgesenkten EEG-Vergütung für Strom aus Biomethan in KWK schließen diese Erfüllungsoption praktisch aus. Es ist unverständlich, weshalb z.B. der Einsatz von Palmöl als flüssige Biomasse gemäß §40 hier deutlich besser gestellt wird.

Vorschlag:

Angleichung der Anforderungen an die Anforderungen für flüssige Biomasse:

(2) Die Nutzung muss in einer hocheffizienten KWK-Anlage im Sinne der Richtlinie 2012/27/EU **oder in einem Brennwertkessel** erfolgen.

Nutzung von Speichergas

Aktuell ist sogenanntes Speichergas im GEG-Entwurf nicht vorgesehen. Um die Entwicklung der Technologie zur Speicherung von aktuell nicht sinnvoll nutzbarem Strom aus erneuerbaren Energien in Form von Gas (Power to Gas) zu fördern, sollte auch diese Option vorgesehen werden.

Vorschlag:

§41a Nutzung von Speichergas

Die Anforderung nach § 10 Absatz 1 Nummer 3 ist erfüllt, wenn durch die Nutzung von Speichergas der Wärme- und Kälteenergiebedarf zu mindestens 10 Prozent gedeckt wird.

§ 45 Fernwärme oder Fernkälte

In Absatz 2 Nummer 4 müssen die Wörter „*durch eine*“ ersetzt werden durch die Wörter „*aus einer*“. Ansonsten passt die aus Anhang VIII Nr. 1d EEWärmeG übernommene Formulierung nicht in § 45 Abs. 2 Nr. 4 des GEG.

§ 86 Einteilung in Energieeffizienzklassen von Wohngebäuden

§ 86 stellt die Einteilung der Energieeffizienzklassen von Wohngebäuden um und verweist dazu auf Anlage 5, in der die Klassen A+ bis H definiert sind. Gleichzeitig wird von endenergetischer auf primärenergetische Bewertung umgestellt. Das führt bei der gleichzeitig nur geringen Anpassung der Schwellenwerte zu einer unproportionalen Verschiebung der Klasseneinteilung und damit unzureichender Vergleichbarkeit mit bereits bewerteten Gebäuden. Hier sollte eine fundierte Neubewertung der Klassengrenzwerte erfolgen. Im Sinne der Akzeptanz und Wirkung einer solchen Klasseneinteilung sollte gleichzeitig in Anlehnung an die in Kürze erwartete europäische Energieverbrauchskennzeichnungsrahmenverordnung eine Umstellung auf die einheitliche Klassenbezeichnung A bis G erfolgen.

§§ 89 und 90 Fördermittel und Geförderte Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien

In den Paragraphen 89 und 90 werden Maßnahmen zur Förderung der Nutzung von Wärme oder Kälte aus Erneuerbaren Energien in Bestandsgebäuden aufgelistet, die durch den Bund gefördert werden können. Hier sollten auch solche Maßnahmen aufgenommen werden, die den Anteil von Wärme aus Erneuerbaren Energien in Fernwärme- und Fernkältenetzen – unabhängig von der Netzgröße – erhöhen.

§ 107 Quartierslösungen

Der BDEW begrüßt die Öffnung des Gebäudeenergiegesetzes für die Betrachtung gebäudeübergreifender Quartierskonzepte. Er empfiehlt der Bundesregierung, diese Betrachtungsweise auch in den aktuellen Prozess der Novellierung der europäischen Gebäudeeffizienz-Richtlinie (EPBD) einzubringen.

Absatz 1

Fernwärme ist als Quartiersversorgung zu betrachten und muss als solche bilanziert werden können. Insbesondere in Ballungsräumen, wo dezentrale Wärmelösungen an ihre Grenzen stoßen, kommt der Fernwärme – zukünftig vermehrt auf Basis erneuerbarer Energien – eine wesentliche Rolle bei der Umsetzung der städtischen Wärmewende zu. Analog sollte die Fernwärme in den § 107 integriert werden. Der BDEW steht für die Diskussionen zur Ausgestaltung dieser Quartiers-Bilanzierung für die Fernwärme gerne bereit.

Vorschlag:

1. die Errichtung und der Betrieb gemeinsamer Anlagen zur dezentralen Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Wärme und Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung **sowie die Nutzung von Fernwärmenetzen im Sinne des § 45;**

Absatz 2

Die hier vorgesehene gemeinsame Nutzung von Anlagen, die Strom, Wärme oder Kälte aus Erneuerbaren Energien erzeugen, zur Erfüllung der Erneuerbaren-Pflicht in zusammenhängenden Gebäudekomplexen (Quartieren) ist zu begrüßen. Dass diese Flexibilität aber auf die Nutzung Erneuerbarer Energien begrenzt bleibt ist unverständlich. Auch hinsichtlich der Vorgaben zum Primärenergieverbrauch sollten Quartiere als „virtuelle Gebäude“ berechnet werden können, eine Einhaltung der Vorgaben für jedes einzelne Gebäude kann demgegenüber ineffizienter sein.

Vorschlag:

(2) Die Anforderungen nach § 10 Absatz 1 Nummern 1 und 2 und nach § 51 Absatz 1 in Verbindung mit § 49 sind **für die Gesamtheit der** Gebäude, die von einer Vereinbarung im Sinne des Absatzes 1 erfasst wird, einzuhalten.

Die Anerkennung der besonderen Bedeutung der Energieversorgungsunternehmen bei der Planung und Umsetzung von Quartierslösungen im Absatz 4 begrüßt der BDEW ausdrücklich.